

164b.

Dresden, den 27. Mai 1868.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Freiherr Dr. von Falkenstein.

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.

Herr Staatsminister von Noftiz-Wallwitz.

Herr Geheime Regierungsrath Schmalz.

Herr Geheime Finanzrath Koch.

In der fortgesetzten, Nachmittags 5 Uhr abgehaltenen, von dem Herrn Präsident Haberkorn geleiteten, von 60 Mitgliedern besuchten einhundertvierundsechzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer bildete den zweiten Gegenstand der

Tagesordnung

759.

die Berathung über das Königliche Decret vom 27. Mai 1868, einen Gesetzentwurf, die weitere Ausgabe vierprocentiger Staatsschuldencassenscheine betreffend.

Es wurde hierauf von Herrn Abgeordneten Dr. Hertel, als Referenten der zweiten Deputation, das obengedachte Königliche Decret und der mittelst desselben eingegangene Gesetzentwurf nebst Motiven wörtlich der Kammer vorgetragen, worauf der Herr Referent mündlichen Bericht über die Seiten der zweiten Deputation der zweiten Kammer derselben anzurathende Annahme des Gesetzentwurfs erstattete.

Nun erfolgten Seiten der Deputation folgende Bemerkungen, daß derselben es angemessen erschien:

1. den Beginn der Ausloosungsfrist erst nach fünf Jahren eintreten zu lassen,
2. 2,000,000 Thaler weniger in Appoints zu 500 Thalern und dafür 1,000,000 Thaler in 50thälerigen und 1,000,000 in 25thälerigen Appoints mehr ausgegeben werden sollen,

womit sich die Staatsregierung einverstanden erklärte, wogegen eine weitere Bemerkung zu dem Gesetzentwurfe Seiten der Deputation nicht zu machen sei.

Noch trug Herr Referent die unter Nr. 1546 der Hauptregistrande eingegangene Petition des Herrn Abgeordneten Barth vor und motivirte die Gründe, welche die Deputation bewogen hätten zu dem Antrage, der Kammer anzurathen: diese Petition auf sich beruhen zu lassen.